

Sonntag
25. November 1928

Abdruckpreis für die tägliche Nummer 10 Pf., für Samstagsnummern 6 Pf.,
Abdruck nach Zeitl. Kleinanzeigen: Wort 3 Pf., Bilderschnitt 10 Pf. - Geschäftsstellen:
Halle (Saale), Köpcke'sche Straße 61/62 - Fernsprecher: 278 31 - und 18 hier
Neubaustr. 256/10/11. - Berlin: Bernburger Straße 30 - Fernsprecher: Kam. 8418/8 620.

Das Blatt erscheint täglich in der mitteldeutschen Druckerei. Bezugspreis:
Halle: bei Abholung 2.50 M., bei Haus 2.80 M. - außerhalb: bei Haus 2 M.,
bei Abholung 2.30 M. monatlich. - Abonnenten nehmen sämtliche Anzeigen, Klein-
anzeigen und Briefe an. - Über die Druckerei des Verlag vom Scherrenhof.

Heldischer Geist Gedanken zum Totenfest

Von
Dr. K. Hildebrandt

Das deutsche Volk hat sich eine so lebensstarke Symbolik die Ehrung der zahllosen unbekanntenen Toten des Weltkrieges nicht schaffen können, wie es die meisten anderen Nationen in den Grabmälern des unbekanntenen Soldaten getan. In der Unpersönlichkeit dieser Totenehrung, in der namenlose Leistung eines ganzen Volkes Gestalt gewonnen liegt das Ergreifende dieses Kultus, dem auch wir Deutsche nicht entziehen können, wenn wir einmal mit dem Grab des unbekanntenen Soldaten in Berührung kommen.

Zeit Jahren verstanden die deutschen Organisationen, die die Pflege der Frontkameradschaft und des Andenkens der Toten Gefallen zur besonderen Pflicht gemacht haben, gemeinliche Stätte der Weihe zu schaffen. Was aber in sich nicht im ersten Anlauf gelang das ist bei uns immer zum Scheitern verurteilt. Es mag manchen ungeduldet erscheinen, am Tage der Toten an diese wenigen Dinge zu rühren, aber die wahre Erkenntnis unserer Zeit erkennt uns wertvoller als manche jenseitigen Aeden, die diesem Tage gewalttätig werden und die allen denen keinen Frieden bringen können, die unter der nationalen Zerrissenheit ihres Vaterlandes leiden. Das ist vielleicht das schwerste bittere Erlebnis der Nachkriegszeit, daß das heute noch Beschlecht trotz manchen Weiserungen so wenig von der Weihe berührt ist, der in der Zeit des großen Krieges die Toten der deutschen Frontkämpfergeneration besetzt hat. Die lebende Zeitfrömmigkeit wehrt sich mit aller Kraft gegen den Gedanken des Opfers für die Allgemeinheit und erklärt die Erinnerung für barbarisch, die dem Menschen mehr als wirtschaftliche Fortkommen und sogenannte kulturelle Leistungen anlangt und die das Schicksal eines Volkes danach beurteilt, es in der Lage und willens ist, für Freiheit und Unabhängigkeit, wenn es nötig, auch mit dem Leben einzutauschen.

Diese innere Zerrissenheit ist das Schicksal, mit dem sich die deutsche Nachkriegsgeneration abfinden hat. Sie, die an dem Gedanken des Opfers für das Vaterland halten, ist eine erbitternde Gestalt, wenn man heute bei den Gassen ruft, daß solche Gewinnung einer überlebten Generation angehöre. Die Frontkämpfergeneration des Weltkrieges ihren Willen zum deutschen Siege leider nur allzu reichlich dem Tode ihres Vaterland bezahnen müssen, und wer weiß, welche die Mächte eines letzten Nationalismus und eines unangenehmen Nationalismus einen solchen Einfluß auf das ganze Volkseleben hätte gewinnen können, wenn nicht die Toten der damaligen Zeit heute in Feindesland zur letzten Ruhe befristet lägen.

Es ist ein erschütternder Anblick, wenn man heute auf den Gräbern des Weltkrieges, im Lande unserer ehemaligen Feindesgenossen, die Tausende und Abertausende von deutschen Soldatengräbern sieht, die nach der wilden Wüchse der ersten Kriegsjahre jetzt endlich in einen Zustand gebracht worden sind, der der allgemeinen menschlichen Achtung gegenüber dem Kämpfer entspricht. Tausende von schmucklosen schwarzen Gräbern stehen in unübersehbarer Reihen nebeneinander, und die Hälfte trägt keine Aufschrift, da man die Namen derer nicht feststellen können, denen der Wehlfall des Krieges nicht erlaubt hat, die letzte Ruhe auf dem begünstigten Boden des Vaterlandes zu finden.

Der Sinn dieses Tages, der der Erinnerung und dem vergessenen Gedanken an die Toten gewidmet ist, kann nur dann recht begriffen werden, bei deren Gaud ihres Geistes sich ruht. Jeder, der das schwere Schicksal des Krieges erlebt hat und der Flug genug ist, sich die Schreden der kriegerischen Auseinandersetzungen auszumalen, kann nun den sehnsüchtigen Wunsch haben, daß seinem Volke die Prüfungen auferlegt werden, als es zu tragen vermag, aber nicht in der Weise, daß die Wölfer auf die Länge der Zeit vor einer Anechtung ihres nationalen Daseins bewahrt werden, in denen der Wille lebendig ist, diese nationale Freiheit unter allen, aber auch unter allen Umständen zu verteidigen oder wieder zu gewinnen. Dies ist rein menschlich, daß das Große an dem Beschlecht, das im Jahre 1914 zur Anechtung der deutschen Freiheit ins Feld zog. Daß solche Anechtung nicht verloren geht, oder nachträglich verfallt, dazu müssen die Stunden ersten Gedankens dienen, die uns alle am Totenfest den Menschen widmen, die uns ein persönliches Schicksal entrisen hat und insbesondere denen, die Leben für eine große Idee hingeben durften. Sie haben

Das Urteil von Duisburg

Abänderung des ersten Spruches: Die Klage der Arbeitgeber wird zurückgewiesen

(Telegraphische Meldung.)
Duisburg, 24. November.

Nachdem fast den ganzen Tag über die Verhandlungen vor dem Landesarbeitsgericht stattgefunden hatten, zog sich das Gericht um 5.30 Uhr nachmittags zur Urteilsberatung zurück. Nach 2½stündiger Beratung verhandelte der Vorsitzende folgendes Urteil: „Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg dahin abgeändert: Die Klage wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen, der Wert des Streitobjekts auf eine Million Mark festgesetzt.“

Die Verhandlungen des Landesarbeitsgerichtes nahmen nach der kurzen Mittagspause ihren Fortgang. Der Verteidiger der Gewerkschaften, Rechtsanwalt Einsheimer, besprach die Frage des Einbruchs in den Haupttariff. Der Gerichtsvorsitzende forderte Rechtsanwalt Einsheimer auf, in aller Ausführlichkeit über die Frage zu sprechen, ob die verschiedenen Vereinbarungen der Tarifkontrahenten, die im Laufe der letzten Jahre hinsichtlich der Lohnfestlegungen getroffen worden seien, eine authentische Interpretation des Manteltarifvertrages hergestellbar seien, daß in dem Schiedsspruch ein Einbruch in den Manteltarif nicht eintreten könne. Unbeitragsfähig sei die im Haupttariff enthaltene Forderung der Afford- und auch der Lohnfrage nicht anzuführen, sondern ergänzungsbedürftig vorgenommen worden. Wenn dies aber der Fall sei, dann sei die in einem offiziellen Abkommen getroffene Regelung nicht als Einbruch, sondern als

Ergänzung der Haupttariffregelung

aufgefaßt. Einsheimer erbot sich zu dieser Frage zahlreiche Affordzettel zur Beweisführung zu erbringen. Nach den fast zweistündigen Ausführungen des Rechtsanwalts Einsheimer wurde die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Als Vertreter der Arbeitgeber Nordwest sprach dann Rechtsanwalt Schöppen. Seine Ausführungen gipfelten darin, daß ein Schiedsspruch im Sinne der Schiedsordnung nicht gefällt worden sei. Der Verteidiger wandte sich jedoch gegen die einzelnen Punkte der Verurteilung. Wie man die Dinge auch brechen und wenden wolle, man müsse immer wieder zu dem Ergebnis kommen, daß der Schlichter allein nicht befähigt sei, einen Schiedsspruch zu fällen. Der zweite Rechtsanwalt von Arbeit Nordwest, Mansfeld, widersprach den in der Verurteilung enthaltenen Metallarbeiterverträge vorgebrachten materiellen Gesichtspunkten. Er betrat den Standpunkt, daß

ein Schiedsspruch nicht befähigt

sei, in einen bestehenden Manteltarifvertrag eingzugreifen. Die Beweisführung des Rechtsanwalts Einsheimers über diesen Tatbestand sei vollkommen abwegig. Ein Schlichterspruch sei unzulässig, solange ein Vertrag zwischen den Parteien bestehe. Ganz zweifellos sei es Aufgabe der ordentlichen Gerichte, nachzuprüfen, ob sich die Schlichtersprüche im Rahmen der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse gehalten hätten, indem sie in den laufenden Manteltarif eingriffen. Bei der Rezensierung der Begründung des Reichsarbeitsministers zum Schiedsspruch betonte Rechtsanwalt Mansfeld, daß, falls der Reichsarbeitsminister in eine Prüfung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes eingetreten sei, diese nicht zu bedeuten habe, daß dieser Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht nicht angefochten werden könne.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen bezeichnete Rechtsanwalt Traut in den Haupttariff als den Haupttariff der bestehenden Tarifgemeinschaft. In ihm sei eine Ergänzung nur möglich, wenn er dies vorsehe. Er könne ergänzt werden durch Arbeitszeit- und Lohnabkommen, die aber durch Normativbestimmungen im Haupttariff genau geregelt seien. Eine Affordversicherung im Haupttariff stelle den Verdienst des Arbeiters fest. Um gegen falls damit gefaßt werden, daß das Gesamtlohnabkommen im Haupttariff festgelegt

sei, erzwangt Beitritt alle Einwendungen des Rechtsanwalts Einsheimer und erbot sich, Gegenbeweise zu erbringen. Der Vorsitzende ließ im Haupttariff fest. In dieses feste Gefüge greife der Schiedsspruch dadurch ein, daß er allen Arbeiterkategorien einen Zuschlag von sechs Pfennigen gebe. Diese Bestimmung widerspreche dem Haupttariff. Lange Erörterungen über die Witten

sich geepfert, damit wir leben. Nur ihnen, den Menschen heldischen Geistes, danken wir es, daß wir heute in unserem Vaterland noch nicht völlig dem Untergang geweiht sind. Keine Gelegenheit darf vorübergehen, ohne diesen Dank zum Ausdruck zu bringen. Unsere Dankeschuld ist groß. Denn es bedeutet unendlich viel, für andere sich zu opfern,

afford- und Prämienlöhne folgten. Rechtsanwalt Einsheimer warf dabei ein, ob denn wirklich zwei Pfennig Affordzuschlag je Stunde wirtschaftliche Erfüllungen herbeiführen vermögen. Erzwangt wurde darauf hin, daß es sich in künftigen Schiedssprüchen in diesem Punkte vielleicht nicht mehr um zwei Pfennig Zuschlag, sondern vielleicht um 50 Pfennig Zuschlag handele. Die Zuschläge für die Affordarbeiter, die in keiner Weise mit einer solchen Zulage verglichen werden könnten, verletzten eine Vereinbarung aus dem Haupttariff. Dadurch sei der Schiedsspruch nichtig. Zeuge Wolf, Bezirksleiter des Metallarbeiterverbandes Essen, machte u. a. Ausführungen über die Entstehung der Ed. 1878. Ueber die Befristung der Urkunden für die nicht affordfähige Zulage von zwei Pfennig entspann sich eine lebhafte Aussprache zwischen Wolf, Erzwangt und den Rechtsanwältinnen der Metallarbeiterverbände. Auch andere im Aufkommenerwerbende Vertreter der Metallarbeiterverbände stellten mit Bemerkungen ein. Die

Zurufe aus dem Zuschauerraum

verurteilten, als der Vorsitzende mit M. u. m. drohte. Rechtsanwalt Einsheimer erklärte dann noch für die Arbeitnehmerseite: Wir haben keine Rechtsklärung abzugeben in Bezug auf Paragraph 21 Absatz 5, auch keine Erklärung zu der rein zentralen Frage, die hier im Vordergrund steht, ob ein Einbruch vorliegt, eine Abänderung oder ein Eingriff in ein bestehendes Verfaßten. Wir erklären übereinstimmend, daß alle Ausführungen der Gegner uns keine Veranlassung geben, irgendwelche Ergänzungen vorzunehmen. Nur in einem Punkte bitten wir das Gericht, den Schiedsspruch sich vor Augen zu halten und zwar den ersten Satz des Schiedsspruches, der lautet: „Das derzeitige Lohnabkommen bleibt in der Kraft.“ Die Rechtsanwältinnen der Arbeitgeber gaben keine weitere Erklärung ab. Hierauf zog sich das Gericht zur Urteilsberatung zurück.

Kommunifische Rundgebungen

(Telegraphische Meldung.)

Duisburg, 24. November.

Während der Gerichtsverhandlungen hatten die Kommunisten ihre Anhänger mobil gemacht. Die verurteilten Rundgebungen in Form von kleineren Büchern durch die Strafen und ver sammeln sich auf dem vor dem Gericht gelegenen Königsplatz. Ansprachen wurden gehalten. Bei dem stürmischen Regenwetter verlief alles ruhig.

Schiedsspruch in der Metallindustrie Hagen-Schwelm

(Telegraphische Meldung.)

Dortmund, 24. November.

Im Lohnstreit in der Metallindustrie Hagen-Schwelm wurde am Sonnabend unter dem Vorsitz des hiesigen Schlichters folgender Schiedsspruch gefällt: Das am 30. November 1928 gefällte Lohnabkommen wird mit Wirkung vom 1. Dezember ab wieder in Kraft gesetzt. Am 1. April 1929 erlosch die Spitze dieses Lohnabkommens auf 83 Pfennig. Dem gleichen Zeitpunkt ab haben sich sämtliche Teile des Lohnabkommens entsprechend dem bisher angewandten Schiedsspruch bei Erreichung der neuen Lohnhöhe wieder in Kraft gesetzt, so werden diese bis 31. März 1930 nach unten, auf 05 und darüber hinaus nach oben abgerundet. Diese Neuregelung läuft un kündbar bis zum 31. März 1930 und kann von da ab mit einmonatiger Frist erstmalig zum 31. Mai 1930 gefällig werden. Erklärungstext laut bis Montagabend 10 Uhr.

Das Befinden des englischen Königs weiter gebessert

(Telegraphische Meldung.)

London, 24. November.

Die Befürchtung im Befinden des englischen Königs fällt ab. Der letzte Bericht besagt, daß die Gesundheitslage sich weiterhin die wichtigste Krankheitserscheinung sei. In der englischen Presse wird mit Genugtuung die feste Anteilnahme festgestellt, die die Krankheit des Königs nicht nur innerhalb des britischen Weltreiches, sondern auch in Amerika und Deutschland gefunden hat.

besonders dann, wenn diese anderen das Opfer nicht einmal anerkennen. Wo immer aber in unserem Vaterland noch Verständnis vorhanden ist für heidnischen Welt und für den Sinn der Diederdeute, da sie in jenseitigen Gedanken allen denen an Totenfesten gebührend, den Ungenannten und Unbekannten, die starben, auf daß Deutschland leben

